

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Stephan Bothe und Thorsten Moriße (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Ausstattung der Beamten der Wasserschutzpolizei Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Stephan Bothe und Thorsten Moriße (AfD), eingegangen am 23.08.2024 - Drs. 19/5124, an die Staatskanzlei übersandt am 26.08.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 25.09.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Wasserschutzpolizei Niedersachsen ist mit fünf Dienststellen an niedersächsischen Küstenhäfen vertreten sowie bei weiteren vier regionalen Polizeidirektionen mit Personal im Binnenland. Neben der Gewährleistung der Gefahrenabwehr und Verkehrssicherheit nehmen die Beamten auch Aufgaben der Personenfahndung, der Kriminalitätsbekämpfung oder der Kontrolle von Gefahrguttransporten wahr. Sicherheitsvorgaben und Arbeitsschutzregelungen sind im Rahmen verschiedener Polizeidienstvorschriften und Sicherheitsbestimmungen geregelt.

**1. Welche Dienstvorschriften und Sicherheitsvorgaben bestehen zum Schutz der Beamten sowohl beim Einsatz in Küstengewässern und -häfen als auch beim Einsatz auf Binnengewässern?**

Der Einsatz in Küstengewässern und -häfen sowie auf Binnengewässern unterliegt denselben Dienstvorschriften und Sicherheitsvorgaben, die in der Polizei Niedersachsen insgesamt zur Anwendung kommen. Zugleich unterliegt jeder Arbeitsplatz zu Land und auf dem Wasser auch den jeweils einschlägigen Gesetzen (z. B. Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Produktsicherheitsgesetz), Verordnungen (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) sowie Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Die Sicherheitsvorgaben, die sich aus den einschlägigen schiffrechtsrechtlichen (z. B. Binnenschiffsuntersuchungsordnung, Schiffssicherheitsverordnung) und schiffverkehrsrechtlichen Vorschriften (z. B. Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung) sowie den allgemeinen Vorschriften zur Unfallverhütung auf See- und Binnenschiffen (z. B. Handbuch Binnenschiffahrt, Handbuch See) ergeben, sind ebenfalls zu beachten.

Regelmäßige Schulungen und Fortbildungen im Umgang mit Wasserfahrzeugen, dem Verhalten an Bord der Wasserfahrzeuge, Erste-Hilfe-Maßnahmen und Verhalten in Notfällen sind obligatorisch.

**2. Welche Sicherheitsausrüstung ist nach Kenntnis der Landesregierung als Teil der Dienstbekleidung oder darüber hinaus beim Einsatz auf Schiffen oder Hafenanlagen an Bord vorhanden bzw. zu tragen?**

Ergänzend zu den obligatorischen Schutz- und Sicherheitsausrüstungen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB) (u. a. ballistische Unterziehschutzweste und allgemeine Ausstattung über das persönliche Bekleidungsbudget) werden für die PVB der Wasserschutzpolizei Niedersachsen (WSP) gem. RdErl. d. MI v. 1.4.2020 - 26.35.02431 - Dienstbekleidung in der Polizei des Landes Niedersachsen, hier Anlage 2, Nummer 2.2 (WSP) sowie Nummer 2.3 (WSP/Bootsbesatzung), weitere Bekleidungsgegenstände vorgehalten. Hierzu zählen u. a. geeignete Einsatzstiefel/Sicherheitsgummistiefel, Schutzhandschuhe, Schutzhelme, Schutzbekleidung, Warnkleidung und Gehörschutz

sowie weitere Schutzausstattungen, die bei der Durchführung von Gefahrgutkontrollen obligatorisch sind.

An Bord der Dienstboote der WSP und den im dortigen Bereich verwendeten Funkstreifenwagen werden für die Besatzung und weitere Personen automatisch aufblasbare Rettungswesten mitgeführt. Das Anlegen dieser Schutzausrüstung gegen das Ertrinken ist bei Arbeiten an Bord der Dienstboote und der allgemeinen Schifffahrt sowie beim Aufenthalt in Gewässernähe (Ufer und Hafenkante) obligatorisch.

### **3. Sind die Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen im Behördenverbund von Zoll, Bundespolizei, Schifffahrtspolizei und Wasserschutzpolizeibehörden identisch, oder bestehen Unterschiede zwischen Küstenwache und der allgemeinen Polizei je nach Einsatzgebiet und Einsatzart?**

Sofern es die Polizeidienstvorschriften (PDV) und die Leitfäden (z. B. LF 371 „Eigensicherung“ mit Empfehlungen für das Eigensicherungsverhalten von einschreitenden PVB) betrifft, sind die Vorschriften überwiegend identisch.

Im Zuge der Wahrnehmung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben übernimmt die WSP zudem Tätigkeiten, wie die Prüfung von technischen Anlagen, das Betreten von Sicherheitsbereichen in Hafenanlagen oder Versammlungslagen auf dem Wasser. In diesem Zusammenhang können sich ergänzende Vorgaben aus internationalen Bestimmungen für die Seefahrt (z. B. International Convention for the Safety of Life at Sea (SOLAS Convention), nach der das Betreten bestimmter Bereiche des zu kontrollierenden Wasserfahrzeugs nur in Begleitung eines Schiffsoffiziers zulässig ist) oder den Sicherheitsvorgaben der Hafenanlagenbetreiber ergeben. Im Falle von Versammlungslagen auf dem Wasser greift zusätzlich die von den Wasserschutzpolizeien der Küstenländer abgestimmte Einsatzkonzeption für Maritime Einheiten (MEE).

Interne Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen des Zoll, der Bundespolizei und der Schifffahrtspolizei sind der Landesregierung nicht bekannt.

### **4. Welche besonderen Inhalte in der beruflichen Aus- und Fortbildung bestehen (Maschinenteknik, nautische Ausbildung, Dienstwaffengebrauch, Gefahrguttransporte, organisierte Kriminalität, Schmuggel und Schleuserkriminalität, Umweltstrafrecht und Schiffsbetriebsabfälle, Behandlung von Aktionen politischer Aktivisten u. a.)?**

Maritime Aus- und Fortbildung in der Wasserschutzpolizei Niedersachsen:

- Theorie: Die maritime Fachausbildung innerhalb der WSP Niedersachsen erfolgt zentral durch die Wasserschutzpolizei-Schule (WSPS) in Hamburg. Sowohl die Mitarbeitenden der Wasserschutzpolizeiinspektion Oldenburg als auch die der WSP-Dienststellen in den Binnenbehörden (WSP-Station Meppen, WSP-Station Hannover, WSP-Station Nienburg und WSP-Station Scharnebeck) werden zur Aus- und Fortbildung dorthin entsandt.

Die WSPS dient der einheitlichen Aus- und Fortbildung der PVB bei den Wasserschutzpolizeien der Länder im Rahmen des jeweiligen Landesrechts. Neben der wasserschutzpolizeilichen Grundausbildung in den Fachlehrgängen „Küste“ und „Binnen“ werden allgemein fachliche Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Weitere Lehrgänge und Seminare behandeln u. a. die Bereiche Radar, das Electronic Chart Display and Information System (ECDIS), gefährliche Güter, Containertransport, Ladungssicherung, Bootskriminalität, Umweltschutz, Schiffsbetriebstechnik, den maschinentechnischen Dienst sowie den Schifffahrtfunk. Die an der WSPS durchgeführten Radar-, Binnenschifffahrts- sowie Seefunkausbildungslehrgänge entsprechen den nationalen bzw. internationalen Ausbildungsstandards. Die Ausbildung und schulinternen Prüfungen werden von den zuständigen Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bzw. dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anerkannt. Den Teilnehmenden kann nach erfolgreichem Abschluss dieser Lehrgänge ein entsprechendes Befähigungszeugnis ausgestellt werden.

- Praxis: Während die WSPS die theoretischen Fachgrundlagen legt, erfolgt die praktische und insbesondere nautische Aus- und Fortbildung auf den regionalen Gewässern durch das Personal der jeweiligen WSP-Stationen. Neben der praktischen Schulung zur Anwendung des erworbenen Fachwissens im alltäglichen WSP-Dienst (u. a. bei Schiffskontrollen) richtet sich die weitere Aus- und Fortbildung auf die Bootsführung.
- Zusätzliche maritime Aus- und Fortbildung: Je nach dienstlicher Verwendung werden PVB der WSP zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen bei externen Unternehmen entsandt. Diese betreffen zumeist die Bootsführung, so z. B. On-Scene-Commander-Lehrgänge bei der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), Schiffssicherheitstrainings bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) oder Sea-Survival-Trainings (z. B. Maritimes Kompetenzzentrum Elsfleth). Mitglieder der Maritimen Einsatzgruppe der WSP (Aufrufereinheit) werden in regelmäßig länderübergreifend sowie länderintern stattfindenden Trainings insbesondere in bootsfahrerischen und maritimen einsatztaktischen Aspekten fortgebildet.

Allgemeine polizeiliche Aus- und Fortbildung in der Polizei Niedersachsen:

Wie alle PVB der Polizei Niedersachsen nehmen auch die PVB der WSP an den vorgesehenen zentralen sowie dezentralen Aus- und Fortbildungen teil. Diese umfassen u. a. das regelmäßige Schusswaffeneinsatztraining (SWET), das Abwehr- und Zugriffstraining (AZT), Erste Hilfe sowie weitere allgemeinpolizeiliche Inhalte. Die Fortbildungen werden von den Polizeidirektionen mit angeschlossener Wasserschutzpolizeistation im Binnenland in eigener Zuständigkeit organisiert und durchgeführt.

**5. Ist das Tragen von Schwimm- und/oder Rettungswesten beim Einsatz auf Kai- und Löschanlagen bzw. beim Betreten von Binnentransportschiffen oder Sportbooten obligatorisch?**

Es wird auf die Beantwortungen der Fragen 1 und 2 verwiesen.